

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Wasserwerke Friesenheim vom 29. Juli 1985

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 28.11.2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Wasserwerke Friesenheim vom 29. Juli 1985 beschlossen:

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Eigenbetrieb Wasserwerke Friesenheim gelten die für die Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Ab dem 01.01.2023 werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetrieb Wasserwerke Friesenheim nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 28. November 2022

Erik Weide
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.